

**SATZUNG**  
**des Vereins**  
**Freunde und Förderer der Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren e. V.**  
**in der Fassung vom 7. Juni 2005**  
**mit Änderung vom 26.04.2010**

### **§ 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren“.

<sup>2</sup> Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren.

<sup>3</sup> Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Freunde und Förderer der Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren e.V.“.

### **§ 2 Zielsetzung**

- (1) <sup>1</sup>Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Erhaltung, Sanierung und die Umgestaltung der Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren und ihrer Ausstattung (v. A. in baulicher, künstlerischer und musikalischer Hinsicht) finanziell und ideell zu unterstützen. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos und überparteilich tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke i. S. der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). <sup>2</sup>Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwendet.
- (3) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.
- (4) <sup>1</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>2</sup>Die Vereinsämter sind Ehrenämter. <sup>3</sup>Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung im Sinne einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Einkommensteuergesetz) beschließen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die dieselben Zwecke wie in § 2 verfolgt und an allen Rechten und Pflichten des Vereins voll teilnimmt.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. <sup>2</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (also zum 30. September des Kalenderjahres) erfolgen.
- (5) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, seine Satzung, die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu beachten, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins abträglich wäre.

- (6) <sup>1</sup>Vereinsmitglieder, die in grober Weise gegen die Bestimmungen in Abs. 5 verstoßen, können von der Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Ein weiterer Grund zum Ausschluss ist gegeben, wenn grundlos der Beitrag für ein Jahr nicht entrichtet wurde. <sup>3</sup>Vor der Beschlussfassung muss die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. <sup>4</sup>Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

## **§ 5 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Einnahmen aus Veranstaltungen und Ähnlichem.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf- mindestens einmal jährlich - einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt <sup>2</sup>Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (3) <sup>1</sup>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus, juristische Personen durch einen bevollmächtigten Vertreter. <sup>3</sup>Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch nur so, dass keiner der Anwesenden mehr als drei Stimmen besitzt.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
1. Wahl des Vorstands
  2. Entlastung des Vorstands
  3. Bestellung des Rechnungsprüfers. Er muss nicht Vereinsmitglied und darf nicht Vorstandsmitglied sein.
  4. Entlastung des Kassenwartes nach Prüfbericht
  5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  6. Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Vereins
  7. Festlegung der Beitragsordnung und des Mitgliederbeitrages.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Wahl des Vorstands sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. <sup>2</sup>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>3</sup>Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n, eine/n Kassenwart/in und eine/n Schriftführer/in und zwei Beisitzer/innen.  
<sup>2</sup>Ein Mitglied des amtierenden Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren wird mit Stimmrecht von diesem als weiteres Mitglied in die Vorstandschaft entsandt, sofern sich unter den gewählten Vorstandsmitgliedern kein Mitglied des amtierenden Kirchenvorstandes befindet.  
<sup>3</sup>Diese Personen bilden zusammen die Vorstandschaft. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied aus dem Gremium aus, so hat die Vorstandschaft das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen, bzw. bestimmt der Kirchenvorstand aus seinen Reihen ein neues Vorstandsmitglied als dritten Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten, die jeweils alleinvertretungsbe-rechtigt sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Vorstandschaft werden von der/dem Vorsitzenden geleitet.  
<sup>2</sup>Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.  
<sup>3</sup>Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
<sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.  
<sup>5</sup>Bei Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.  
<sup>6</sup>Die Vorstandschaft beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 9 Juristische Personen**

Wird einer juristischen Person ein Amt übertragen, so hat sie innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Vorstand eine natürliche Person zu benennen, die sie in diesem Amt vertritt.

## **§ 10 Abberufung der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer**

Die Vorstandsmitglieder und der/die Rechnungsprüfer/in können von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und satzungsgemäße Zwecke, also zur Erhaltung, Sanierung und Umgestaltung der Dreifaltigkeitskirche Kaufbeuren und ihrer Ausstattung zu verwenden hat.